

Statuten der SVP - Schattdorf

	I. Name und Zweck
Name	Art. 1 Unter dem Namen „Schweizerische Volkspartei Schattdorf, nachstehend SVP Schattdorf, besteht mit Sitz in 6467 Schattdorf eine selbständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins (Art. 60 ff ZGB). Die SVP Schattdorf ist eine Ortspartei der Schweizerischen Volkspartei Uri.
Zweck	Art. 2 Die SVP Schattdorf bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie bezweckt die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger von Schattdorf am öffentlichen Leben und setzt sich insbesondere für den Mittelstand, das Gewerbe und die Landwirtschaft ein.
	II. Mitgliedschaft
Erwerb	Art. 3 Die SVP Schattdorf besteht aus Einzelmitgliedern. Der Beitritt steht allen natürlichen Personen aus der Gemeinde Schattdorf offen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
Austritt/Ausschluß:	Art. 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder Ausschluß aus der Ortspartei sowie durch den Tod eines Einzelmitgliedes. Der Ausschluß kann, nach vorheriger Anhörung, vom Ortsparteivorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied kraß gegen die Interesse der Kantonal- oder Ortspartei verstößt.
	III. Organisation und Aufgaben
Aufbau	Art. 5 Die SVP Schattdorf ist der Kantonalpartei angeschlossen und in deren Organen vertreten. Sie richtet ihre Arbeit auch nach dem schweizerischen und kantonalen Partei- und Aktionsprogramm aus. Die SVP befaßt sich mit allen wichtigen Angelegenheiten in der Gemeinde Schattdorf.
Organe	IV. Organe Art. 6 Die Organe der SVP Schattdorf sind: 1. die Parteiversammlung 2. der Ortsparteivorstand 4. die Revisionsstelle
Parteiversammlung	Art. 7 Die Parteiversammlung ist das oberste Parteiorgan. Die Parteiversammlung hat folgende Befugnisse: 1. Wahl a) des Präsidenten/in, des Kassiers, Sekretärs und der weiteren Mitglieder des Ortsparteivorstandes. b) der zwei Rechnungsrevisoren

- c) der Mitglieder in die Instanzen der Kantonalpartei
- 2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- 3. Stellungnahme zu wichtigen Kommunalen und Kantonalen Wahlen, Abstimmungen und Parolenfassung
- 4. Genehmigung von Programmen und Richtlinien der Ortspartei
- 5. Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes
- 6. Entscheide über Statutenänderungen und über die Auflösung der Partei

Die Parteiversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall dem Vorstand übertragen. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangen. Die Einladungen müssen mindestens zehn Tage vor der Parteiversammlung erfolgen.

Ortsparteivorstand

Art. 8

Dem Ortsparteivorstand gehören an:

- 1. Präsident/in
- 2. Vizepräsident/in
- 3. Sekretär/in
- 4. Kassier/in
- 5. 1-3 Mitglieder

Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sollen die verschiedenen Erwerbsgruppen der Partei, insbesondere Bauernstand, Gewerbe- und übriges Bürgertum, angemessen berücksichtigt werden. Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Dringlichkeit der Geschäfte.

Dem Ortsparteivorstand fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- 1. Vorbereitung der Parteiversammlung
- 2. Beschlußfassung über Vernehmlassungen
- 3. Stellungnahmen zu politischen Fragen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Parteiversammlung fallen.
- 4. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- 5. Durchführung der Parteiauflösung.

Revisionsstelle

Art. 9

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Parteiversammlung darüber Bericht.

Mittelbeschaffung

V. Finanzen

Art. 11

Die SVP Schattdorf beschafft ihre Mittel durch:

- 1. Beiträge der Einzelmitglieder
- 2. Gönnerbeiträge
- 3. Außerordentliche Aktionen

Die Parteiversammlung legt jährlich die Beiträge fest. Für die Verpflichtung der Partei haftet nur das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

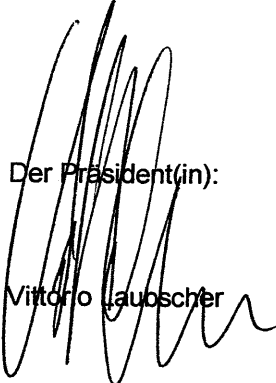
Der Kassier ist für die korrekte Rechnungsführung verantwortlich.

VI. Allgemeine Bestimmungen

- Amtsdauer** **Art. 12**
Die Mitglieder aller Parteiorgane werden auf eine einheitliche Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- Beschlußfassung** **Art. 13**
Bei Wahlen und Abstimmungen kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die jeweilige Einladung gilt als Stimmausweis.
- Parteivertretung** **Art. 14**
Der Präsident oder in dessen Stellvertretung der Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied vertreten die SVP Schattdorf und zeichnen für diese.
- Rekurs** **Art. 15**
Gegen Beschlüsse des Ortsparteivorstandes kann das betroffene SVP - Mitglied innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Parteiversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.
- Revision** **VII. Revision der Statuten und Auflösung der Partei**
Art. 16
Die Parteiversammlung kann die Statuten durch einfachen Mehrheitsbeschluß abändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Ortspartei Vorstand vier Wochen vor der Parteiversammlung schriftlich eingereicht werden.
- Auflösung** **Art. 17**
Für die Auflösung ist eine 2/3 - Mehrheit der an der Parteiversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Präsidenten vier Wochen vor der Parteiversammlung eingereicht werden. Der Vollzug der Auflösung obliegt dem Ortsparteivorstand.
- Inkraftsetzung** **Art. 18**
Diese Statuten treten mit Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2000 in 6467 Schattdorf in Kraft.

Der Präsident(in):


Vittorio Jausscher

Der Sekretär(in):


Karl Schuler